

Satzung über Auszeichnungen in der Stadt Fürth vom 12. Februar 1991

(Amtsblatt Nr. 7 vom 22. Februar 1991)

i.d.F. der Änderungssatzungen vom

24. Februar 1999 (Stadtzeitung Nr. 5 vom 10. März 1999)

16. März 2005 (Stadtzeitung Nr. 6 vom 30. März 2005)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	2
§ 2	2
§ 3	2
§ 4	2
§ 5	2
§ 6	3
§ 7	3
§ 8	3
§ 9	4
§ 10	4

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (BayRS 2020-1-1-J) folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen in der Stadt Fürth:

§ 1

(1) Die Stadt Fürth verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

- das goldene Kleeblatt der Stadt Fürth
- die goldene Bürgermedaille und
- das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

(1) Daneben werden durch die Stadt Fürth Ehrenbriefe und weitere Auszeichnungen für besondere Verdienste in speziellen Bereichen verliehen. Die Regelungen dazu werden vom Stadtrat für die speziellen Bereiche generell oder im Einzelfall beschlossen.

§ 2

Das goldene Kleeblatt der Stadt Fürth kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich für das Wohl der Stadt und der Bürgerschaft hohe Verdienste erworben haben.

§ 3

Die goldene Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die

- a) allgemeines Ansehen genießen,
- b) sich durch hervorragende Leistungen auf wirtschaftlichem, kulturellem oder karitativem Gebiete oder des öffentlichen Lebens um das Ansehen und um das allgemeine Wohl der Stadt Fürth besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben.

§ 5

(1) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuerkannt werden.

- (2) Das Ehrenbürgerrecht soll jährlich höchstens an 1, die goldene Bürgermedaille an höchstens 2 Persönlichkeiten verliehen werden. Mit dem goldenen Kleeblatt der Stadt Fürth sollen jährlich nicht mehr als drei Persönlichkeiten ausgezeichnet werden.
- (3) Gleichzeitig können Ehrenbürger höchstens 5, Inhaber der goldenen Bürgermedaille höchstens 12 Persönlichkeiten sein.

§ 6

- (1) Die Ehrenbürger und Inhaber der goldenen Bürgermedaille sind zu festlichen Veranstaltungen der Stadt und besonders wichtigen Sitzungen des Stadtrates als Ehrengäste einzuladen.
- (2) Ehrenbürger, Inhaber der goldenen Bürgermedaille und des goldenen Kleeblattes der Stadt Fürth haben das Recht, sich in das „goldene Buch“ der Stadt einzutragen.
- (3) Der Ehrenbürgerbrief, die goldene Bürgermedaille und das goldene Kleeblatt der Stadt Fürth gehen mit der Aushändigung in das Eigentum der ausgezeichneten Persönlichkeit über.

§ 7

- (1) Das goldene Kleeblatt der Stadt Fürth ist als Anstecknadel oder Stecker in Gelbgold gearbeitet. Die Kleeblattbreite beträgt ca. 1,2 cm.
- (2) Die goldene Bürgermedaille wird in echt Gelbgold massiv ausgeführt. Sie hat einen Durchmesser von ca. 45 mm. Auf der Vorderseite trägt sie das Wappen der Stadt Fürth und auf der Rückseite die Worte „Dem Verdienste“ in einer Umrandung mit Lorbeer. Als äußeres Zeichen wird außerdem eine goldene Anstecknadel mit dem Stadtwappen ausgegeben.
- (3) Der Ehrenbürgerbrief wird in einer massiv silbernen Kasette übergeben.

§ 8

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen mit dem goldenen Kleeblatt der Stadt Fürth, der goldenen Bürgermedaille und dem Ehrenbürgerrecht sind der Oberbürgermeister, die Bürgermeister, die Fraktionen und Gruppen des Stadtrates. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Der Oberbürgermeister legt dem Ältestenrat des Stadtrates die Vorschläge zur Begutachtung vor.
- (2) Wird eine solche Auszeichnung vom Ältestenrat begutachtet, so ist darüber vom Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen.
- (3) Die Auszeichnung mit dem Ehrenbürgerrecht, der goldenen Bürgermedaille und dem goldenen Kleeblatt der Stadt Fürth erfolgt durch den Oberbürgermeister in der Regel in festlicher öffentlicher Sondersitzung des Stadtrates.

- (4) Diese Auszeichnungen sind im Amtsblatt der Stadt Fürth, bei der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der goldenen Bürgermedaille grundsätzlich im Rahmen einer Sonderausgabe, bekannt zu machen.

§ 9

- (1) Der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts im Sinne des Strafgesetzbuches zieht den Verlust der Auszeichnungen aufgrund dieser Satzung nach sich. Die Auszeichnungen sind in diesem Falle an die Stadt Fürth zurückzugeben.
- (2) Für das Ehrenbürgerrecht gilt Art. 16 Abs. 2 BayGO.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung über die Errichtung einer goldenen Bürgermedaille der Stadt Fürth vom 12. August 1954 ihre Gültigkeit. Die aufgrund der aufgehobenen Satzung verliehenen goldenen Bürgermedaillen gelten weiter als goldene Bürgermedaillen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung verliehen.